

Entwicklungsverein Kafro

Hofacker 14, CH-8466 Trüllikon

Tel. 052/319 42 63 Fax 052/319 31 41

info@kafro.com

STATUTEN

Entwicklungsverein Kafro

24.06.2006

Diese Statuten ersetzen diejenigen
in der Fassung vom 16. Februar 2002.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. NAME, SITZ UND ZWECK	4
§ 1 Name.....	4
§ 2 Sitz.....	4
§ 3 Zweck.....	4
§ 4 Ziel.....	4
II. MITGLIEDSCHAFT.....	5
§ 5 Mitgliedsarten.....	5
§ 6 Persönliche Voraussetzungen	5
§ 7 Eintritt.....	5
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	6
§ 9 Ausschliessung.....	6
§ 10 Beitragspflicht	6
§ 11 Schutz der Mitgliedschaft.....	6
III. ORGANE	7
a) Allgemein	7
§ 12 Übersicht.....	7
b) Mitgliederversammlung	7
§ 13 Zeitpunkt	7
§ 14 Einberufung.....	7
§ 15 Befugnisse.....	7
§ 16 Protokollpflicht	8
§ 17 Wahl des Vorstands	8

c) Vorstand	8
§ 18 Mitgliederzahl und Amtsdauer	8
§ 19 Konstituierung und Beschlussfähigkeit	8
§ 20 Kommissionen	9
§ 21 Befugnisse.....	9
§ 22 Entgelt und Ehrenamtlichkeit.....	9
d) Aufsichtsrat	9
§ 23 Mitgliederzahl und Amtsdauer	9
IV. FINANZEN	10
§ 24 Einnahmen	10
§ 25 Haftung.....	10
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
§ 26 Auflösung des Vereins.....	11
§ 27 Statutenrevision.....	11
§ 28 Einladung zur Mitgliederversammlung.....	11
VI. GENEHMIGUNG.....	12

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

§ 1 Name

Unter dem Namen „Entwicklungsverein Kafro“ (im folgenden EVK genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

§ 2 Sitz

Der EVK hat seinen Sitz in Hofacker 14, CH - 8466 Trüllikon.

§ 3 Zweck

Der Verein bezweckt:

- Die Erleichterung und Koordination der Rückkehr nach Kafro (türkisch Elbegendi)
- Die Erstellung der nötigen Infrastruktur in Kafro
- Die Verstärkung des Zusammenhalts der Rückkehrer
- Die Realisierung von Wirtschafts- und Tourismusprojekten
- Die Realisierung von Kinder-, Jugend- und Frauenprogrammen
- Die Bereitstellung von Wohnmöglichkeiten für ältere und allein stehende Rückkehrwillige

Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Beratung der Rückkehrer und Rückkehrwilligen, die Erstellung von Siedlungsplänen, die Beschaffung von finanziellen Mitteln sowohl von den Bürgern von Kafro als auch von europäischen und türkischen Behörden erreicht.

Der EVK versteht sich als Bindeglied zwischen dem Heimatdorf Kafro und ihren Angehörigen in der Diaspora.

Die Kontaktknüpfung zu Behörden und Institutionen in den jeweiligen Ländern, in denen Kafroye leben, sind der EVK ein besonderes Anliegen.

§ 4 Ziel

Das längerfristige Ziel der EVK ist es, die finanziellen und infrastrukturellen Grundlagen zu schaffen, damit alle in der Diaspora lebenden Bürger von Kafro in ihr Heimatdorf zurückkehren können.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitgliedsarten

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, rückkehrwilligen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag regelmässig entrichten und an Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

Rückkehrwillige Mitglieder sind Mitglieder, die sich formell für die Rückkehr in ihr Heimatdorf entschieden haben. In Situationen, in denen sie unmittelbar betroffen sind, haben sie im Vergleich zu den gewöhnlichen Mitgliedern verstärkte Mitgliedschaftsrechte. So dürfen sie insbesondere an den Vorstandssitzungen als Beobachter teilnehmen und Voten abgeben.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Für die Ernennung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die die Aufgaben des Vereins unterstützen. Sie üben kein Stimmrecht aus.

§ 6 Persönliche Voraussetzungen

Jede in Kafro geborene oder von ihr abstammende natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr kann Aktivmitglied des Vereins werden.

Für die Stellung als rückkehrwilliges Mitglied braucht es zusätzlich den formellen Entschluss, nach Kafro zurückkehren zu wollen.

Die Aufstellung weiterer Kriterien als Voraussetzung für die Aufnahme neuer Mitglieder durch die Organe des Vereins ist nicht erlaubt.

§ 7 Eintritt

Der Eintritt von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Jahresbeitrags und der Annahme des Eintrittsgesuchs.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Rückstand der Mitgliederbeiträge von zwei Jahren

§ 9 Ausschliessung

Ein Mitglied, das in erheblichem Mass gegen die Vereinsinteressen verstossen hat, kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Eingang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschliessungsbeschluss.

§ 10 Beitragspflicht

Die Mitglieder entrichten jährlich einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

§ 11 Schutz der Mitgliedschaft

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied im Sinne von Art. 75 ZGB binnen Monatsfrist beim Richter anfechten.

III. ORGANE

a) Allgemein

§ 12 Übersicht

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Aufsichtsrat

b) Mitgliederversammlung

§ 13 Zeitpunkt

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei sind die vom Vorstand festgesetzten Traktanden mitzuteilen.

§ 14 Einberufung

Der Vorstand hat unverzüglich eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder und der Aufsichtsrat die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 15 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat alle Befugnisse, die in den Statuten nicht einem andern Organ zugewiesen sind, insbesondere

- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Aufsichtsrates
- Statutenrevision
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- Andere Geschäfte, die ihr der Vorstand vorlegt

Diese Beschlüsse sind mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder zu fällen (Ausnahme: Ausschluss, Auflösung).

§ 16 Protokollpflicht

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Wahl des Vorstands

Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten und weitere Vorstandsmitglieder.

c) Vorstand

§ 18 Mitgliederzahl und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Die Mitgliederversammlung kann einen Misstrauensantrag gegen den Vorstand mit dem Ziel des Rücktritts des gesamten Vorstands stellen.

Die Wiederwahl ist möglich.

§ 19 Konstituierung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die ihm die Mitgliederversammlung oder die Statuten zuweisen.

Die Vorstandsmitglieder verteilen ihre Aufgaben unter sich auf. Wenn sie sich konstituiert haben, sind sie beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Sie treten so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

§ 20 Kommissionen

Für besondere Aufgaben oder Aufgabenbereiche kann der Vorstand spezielle Kommissionen bilden. Diese können ständig oder ad hoc gebildet werden.

§ 21 Befugnisse

Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnung. Er genehmigt Projekte und Budgets, bestimmt die Grundsätze der Vereinstätigkeit, bestimmt das Entgelt für auswärtige Personen.

§ 22 Entgelt und Ehrenamtlichkeit

Die Vorstandsmitglieder erledigen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich.

d) Aufsichtsrat

§ 23 Mitgliederzahl und Amtsdauer

Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Personen. Er wird jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederwahl ist möglich.

Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu kontrollieren.

Bei Verstoß gegen die Vereinsstatuten kann er eine Mitgliederversammlung einberufen.

Er prüft einmal jährlich unmittelbar vor der Mitgliederversammlung die Rechnungsführung und erstattet ihr schriftlich Bericht.

Der Aufsichtsrat muss bei Vorstandssitzungen durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Bei Abstimmungen hat er kein Stimmrecht.

IV. FINANZEN

§ 24 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den ordentlichen Beiträgen, aus Erlösen von Veranstaltungen und aus Spenden. Damit bestreitet er seine Ausgaben.

Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler, Studenten, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose bis zu 50% ermässigen.

§ 25 Haftung

Für die Schulden des EVK haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Beitrags-Nachschusspflicht existiert nicht.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins muss von einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Die gleiche Versammlung entscheidet auch mit einfachem Mehr über die Verwendung des restlichen Vermögens, wobei es dem Vereinszweck entsprechend eingesetzt werden soll.

§ 27 Statutenrevision

Für die Revision der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 28 Einladung zur Mitgliederversammlung

Einladungen zu ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen müssen jeweils schriftlich mindestens vier Wochen im Voraus versandt werden.

VI. GENEHMIGUNG

Diese Statuten ersetzen diejenigen in der Fassung vom 16. Februar 2002.

Ort und Datum: Trüllikon, 24. Juni 2006

Präsident



Benjamin Demir

Vizepräsident



Mustafa Vain

Sekretär



Gabriel Demir

Kassier



Fikri Alptekin

Revisor



Nerin Demir

Revisor



Fatih Akca